

Gefahrenabwehrverordnung

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen in der Verbandsgemeinde Untermosel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 31 Abs. 1, 33, 35-38, 40 und 41 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 17. Juli 2003 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind Straßen, Wege und Plätze, sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
2. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park- und Marktplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Böschungen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
3. Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Bedürfnisanlagen, auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Benutzungsgebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

§ 2

Gebote und Verbote

1. Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gelten folgende Ge- und Verbote:
 - a) innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Hunde nur angeleint geführt werden. Außerhalb bebauter Ortslagen sind sie umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern. Dies gilt auch im Bereich von Forst- und Wirtschaftswegen,
 - b) in öffentlichen Anlagen ist es verboten, Hunde ohne Führer, oder durch Führer die hierzu körperlich nicht in der Lage sind, auszuführen oder frei umherlaufen zu lassen, sowie sie auf Kinderspielplätze mitzunehmen, oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen,

- c) Halter und Führer von Hunden müssen dafür sorgen, dass Hunde öffentliche Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen nicht verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet,
- d) Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten

2. In öffentlichen Anlagen gelten ferner folgende Verbote:

- a) Blumen oder Sträucher dürfen nicht entfernt werden,
- b) Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte dürfen nicht verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte gebracht werden,
- c) es dürfen ohne Genehmigung keine Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile aufgestellt werden,
- d) Fußwege dürfen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen nicht befahren werden,
- e) Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile dürfen nicht zweckentfremdet, verunreinigt oder aufgegraben werden. Soweit sie gesperrt sind, dürfen sie nicht benutzt werden. Außerhalb zugelassener Feuerstellen dürfen Feuer nicht angezündet werden,
- f) in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen ist es verboten, sich außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten,

§ 3

Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Verordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder von Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde in öffentlichen Anlagen ist Folge zu leisten.

Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können in begründeten Einzelfällen, für bestimmte Zwecke und bestimmte Zeiten gewährt werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 37 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen nicht anleint,
 - b) entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 und Satz 3 einen Hund außerhalb bebauter Ortslagen nicht sofort ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern,
 - c) entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b Hunde ausführt, obwohl der Hundeführer/die Hundeführerin hierzu körperlich nicht in der Lage ist oder Hunde frei umherlaufen lässt sowie auf Kinderspielplätze mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c als Halter oder Führer von Hunden dafür sorgt, dass diese öffentlichen Anlagen und Gehflächen öffentlicher Straßen verunreinigen bzw. eingetretene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigen,
 - e) entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe d auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht,
 - f) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe a Blumen oder Sträucher entfernt,
 - g) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe b Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplätze verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 - h) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe c zeltet oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile aufstellt,
 - i) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe d Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen befährt,
 - j) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe e Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckentfremdet, verunreinigt, aufgräbt oder trotz Sperre benutzt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,
 - k) entgegen § 2 Abs. 2 Buchstabe f sich außerhalb der Öffnungszeiten in einer öffentlichen Anlage oder in Anlagenteilen aufhält.

2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Der Verordnung wird eine Anlage über die derzeitige Höhe von Geldbußen für Regelverstöße beigefügt.
3. Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung ist gemäß § 38 Nr. 2 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft.

Kobern-Gondorf, den 15. September 2003



Bruno Seibeld
Bürgermeister

Anlage:

1 Anlage zu § 5 Abs. 2

Bußgeldkatalog als Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Untermosel vom 15.09.2003

Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße €	Bemerkungen
1.	Nichtanleinen eines Hundes auf öffentlichen Straßen innerhalb bebauter Ortslagen (§2 Abs.1 a, § 5 Abs. 1 a)	20,00 €	
2	Nichtanleinen eines Hundes außerhalb bebauter Ortslagen , obwohl sich Personen nähern (§ 2 Abs. 1 a, § 5 Abs. 1 b)	20,00 €	
3.	Trotz Aufforderung Nichtanleinen eines Hundes außerhalb bebauter Ortslagen, obwohl sich Personen nähern(§ 2 Abs. 1 a, § 5 Abs. 1 b)	35,00 €	
4.	Ausführen von Hunden durch Hundeführer, die hierzu körperlich nicht in der Lage sind (§ 2 Abs. 1 b, § 5 Abs. 1 c)	30,00 €	
5.	Umherlaufen lassen von Hunden in öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 1 b, § 5 Abs.1 c)	20,00 €	
6.	Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielflächen (§ 2 Abs. 1 b, § 5 Abs.1 c)	25,00 €	
7.	Badenlassen von Hunden in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken (§ 2 Abs.1 b, § 5 Abs. 1 c)	20,00 €	
8.	Nichtbeseitigen eingetretener Verunreinigungen durch Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf Gehflächen öffentlicher Straßen (§ 2 Abs. 1 c , § 5 Abs. 1 d)	35,00 €	
9.	Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 1 d, § 5 Abs. 1 e)	25,00€	
10.	Entfernen von Blumen oder Sträuchern, aus öffentlichen Anlagen (§ 2 Abs. 2 a § 5 Abs. 1 f)	20,00 €	

- | | | |
|-----|--|---------|
| 11. | Zweckentfremdete Benutzung, Verunreinigung, Veränderung öffentlicher Anlagen oder Verbringen von Einrichtungen in öffentlichen Anlagen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielplatzgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte (§ 2 Abs. 2 b, § 5 Abs. 1 g) | 30,00 € |
| 12. | Aufstellen von Wohnwagen und Zelten ohne Genehmigung (§ 2 Abs. 2 c, § 5 Abs. 1 h) | 30,00 € |
| 13. | Benutzen von Fußwegen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen (§ 2 Abs. 2d § 5 Abs. 1 i) | 20,00 € |
| 14. | Zweckentfremdung, Verunreinigung oder Aufgrabung von Wegen, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstigen Anlageteilen öffentlicher Anlagen (§ 2 Abs. 2 e, § 5 Abs. 1 j) | 30,00 € |
| 15. | Benutzung von Wegen und Rasenflächen in öffentlichen Anlagen, obwohl diese gesperrt waren (§ 2 Abs. 2 e, § 5 Abs. 1 j) | 50,00 € |
| 16. | Entzündung von Feuer in öffentlichen Anlagen außerhalb zugelassener Feuerstellen (§ 2 Abs. 2 e, § 5 Abs. 1 j) | 30,00 € |
| 17. | Aufenthalt in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 2 Abs. 2 f, § 5 Abs. 1 k) | 25,00 € |

Gefahrenabwehrverordnung

Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen in der Verbandsgemeinde Untermosel vom 20. 09.2003

Aufgrund der §§ 1 , 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung des POG vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Untermosel mit Zustimmung des Verbandsgemeinderats vom 15.12.2005 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Landesordnungsbehörde folgende Änderungsverordnung zur Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

- a) Gemäß § 6 der Gefahrenabwehrverordnung vom 20.09.2003 tritt die Verordnung mit Ablauf des 31.12.2005 außer Kraft. § 6 wird dahingehend geändert, dass das Datum „31.12.2005“ durch das Datum „31.12.2015“ ersetzt wird.
- b) In § 2 Abs. 1 Buchstabe a wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
"Hunde dürfen nicht ohne Aufsicht umherlaufen".
- c) In § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe c) eingefügt:
"entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 4 einen Hund unbeaufsichtigt umherlaufen lässt".
Die bisherigen Buchstaben c) bis k) verändern sich entsprechend in die Buchstaben d) bis l).

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am **01.01.2006** in Kraft.

Kobem-Gondorf, den 19.12.2005



Bruno Seibeld
Bürgermeister